

Satzung

collective zero e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein führt den Namen collective zero.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- 1) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes
 - b) Förderung der Bildung
 - c) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - d) Beratungs- und Weiterbildungsangebote

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beratung und Unterstützung von Organisationen und Unternehmen in Bezug auf den Aufbau einer klimaneutralen Unternehmens(infra)struktur, anhand von:
 - Begleitung und Unterstützung bei einer ganzheitlich nachhaltigen Organisationsentwicklung hin zu Klimaneutralität in den Bereichen Beschaffungen, Prozessoptimierung und der allgemeinen Büroorganisation,
 - Zusammenarbeit mit z.B. Rechenzentren, die über eine eigene Stromversorgung aus erneuerbaren Energien verfügen, auf aktive Klimatisierung ihrer Server verzichten, Bestandsgebäude nutzen und auf die Wiederverwendung von Hardware setzen,
 - Aufklärung über Folgeeffekte von Abhängigkeiten durch Lock-In-Effekte (Organisationen passen ihre Prozesse an das gewählte Produkt an, sodass ein Wechsel immer aufwändiger wird) sowie
 - Gemeinwohlorientierte Leistungen nach einem Solidarprinzip, um kleinen gemeinnützigen Organisationen ebenfalls diese Transformation zu ermöglichen.
- b) Aufbau einer sich selbst tragenden und gegenseitig unterstützenden Community, die es Organisationen und Unternehmen wie auch Einzelpersonen ermöglicht, qualifizierte und verantwortungsbewusste Entscheidungen für mehr Klimaschutz im Bereich IT, Beschaffungen und Arbeitsorganisation zu treffen, anhand von:
 - Aufbau eines Netzwerks für den Austausch von Lösungen und die Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten, auch über die Beratungsleistungen des Vereins hinaus,
 - Durchführung von Veranstaltungen, auf denen sich Expert:innen, Organisationen und Unternehmen kennenlernen, austauschen und kollaborativ arbeiten können,
 - Entwicklung von ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Standards für Umwelt- und Klimaschutz sowie

- Unterstützung der Transformation hin zu einer klimaresilienten Gesellschaft und Infrastruktur im Interesse der Gemeinschaft.
 - c) Kooperationen mit Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, Hochschulen, Vereine), um ein stärkeres Bewusstsein im Umgang mit den eigenen Daten und Klimaschutz zu schaffen, anhand von:
 - Begleitung von Bildungseinrichtungen zu eigen-verantworteter Infrastruktur für einen gerechten und freien Zugang zu digitalen Bildungsangeboten und der Sicherung der Grundrechte im Digitalen sowie
 - Organisation von Workshops und Vorträgen zu Klima- und Datenschutz sowohl für Lehrende als auch für Lernende.
 - d) Beratungs- und Weiterbildungsangebote, die Verbraucher:innen zu einem verantwortungsvollen und unabhängigen Umgang mit den eigenen Daten ermächtigen, anhand von:
 - Durchführung von Beratungs- und Aufklärungsangeboten zu Datennutzung, FLOSS (Free/Libre Open Source Software) und nachhaltigen, klimaneutralen (Software-)Angeboten sowie
 - Befähigung der Verbraucher:innen zu Vergleichskompetenz von Angeboten für (Software-)Produkte.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Dies sind nach Gründung zunächst die Gründungsmitglieder.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (E-Mail oder Brief) der Vorstand.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 5),
- 2) Die Mitgliederversammlung (§ 6).

§ 5 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorsitzenden. Eine Mehrheit des Vorstands (2 von 3) ist vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins dies erlaubt.
- 4) Sie können zudem für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Wenn sie für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt. Sofern hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann ihnen eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem ordentlichen Mitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die/der Protokollführer:in wird zu Beginn der Versammlung bestimmt.
- 7) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich (E-Mail, Brief, per sonstigen elektronischen Medien) zustimmen.
- 8) Die Versammlung kann auch online durchgeführt werden.

- 9) Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen an andere Mitglieder übertragen. Dritten, die nicht Mitglieder des Vereins sind, darf keine Stimmvollmacht erteilt werden.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, der Förderung der Bildung und der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 8 (Gründungsklausel)

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 9 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2023 beschlossen. Nach erster Änderung vom 16.12.2023 tritt sie mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.